

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)

BGBI I 1999/165 idF BGBI I 2001/136 (Art 3), I 2005/13, I 2008/2,
I 2009/133 (Art 1 „DSG-Novelle 2010“), I 2009/135 (Art 37),
I 2011/112, I 2012/51 („Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Novelle 2012“), I 2013/57 („DSG-Novelle 2013“), I 2013/83
(„DSG-Novelle 2014“), I 2015/132, I 2017/120
(„Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“), I 2018/23, I 2018/24
(„Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018“) und I 2019/14

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Grundrecht auf Datenschutz^{1)1a)}

§ 1. (1) Jedermann²⁾ hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens,^{3)3a)} Anspruch auf Geheimhaltung⁴⁾ der ihn betreffenden personenbezogenen Daten,^{5)5a)} soweit ein schutzwürdiges Interesse⁶⁾ daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit⁷⁾ oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit⁸⁾ auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2)⁹⁾ Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse¹⁰⁾ des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung¹¹⁾ erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen¹²⁾ eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde¹³⁾ nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958¹⁴⁾, genannten Gründen notwendig sind. Der-

artige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig¹⁵⁾ sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen¹⁶⁾ vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien¹⁷⁾ für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.¹⁸⁾

(3)¹⁹⁾ Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen²⁰⁾

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;

2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.²¹⁾

(5) *[aufgehoben durch BGBl I 2012/51 (Art 2 Abs 1 Z 9)]*²²⁾

IdF BGBl I 2012/51.

ErläutRV:

Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Darunter ist der Schutz des Betroffenen vor Ermittlung seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten zu verstehen.

Freilich kann ein solcher Anspruch angesichts der Vielfältigkeit der denkbaren Konstellationen, in welchen Daten verwendet werden, nicht ohne Einschränkungen anerkannt werden:

Zu Abs 1:

Nach **Abs 1** gibt es ein Recht auf Datenschutz nur dann, wenn „ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (an bestimmten personenbezogenen Daten) besteht“.

Dies setzt voraus, dass es überhaupt **personenbezogene Daten** gibt, die auf eine in ihrer Identität bestimmte (oder zumindest bestimmbare) Person zurückgeführt werden können, und dass diese

Daten weiters **geheim gehalten werden können**, was dann grundsätzlich unmöglich sein wird, wenn sie allgemein zugänglich sind. Freilich bedarf dies der genauen Prüfung im Einzelfall, wobei vor allem auch zu beachten sein wird, ob die allgemeine Zugänglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Verwendung tatsächlich noch besteht.

An anderen Daten besteht ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, das jedoch – wie jedes Grundrecht – nicht absolut gilt, sondern durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden darf:

Zu Abs 2:

Als wichtigen Grund für eine zulässige Ausnahme vom Geheimhaltungsschutz führt **Abs 2** zunächst die **Zustimmung** des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten an, in Anerkennung der Tatsache, dass in erster Linie der Betroffene selbst über das Schicksal der ihn betreffenden Daten zu entscheiden hat. Weitere Gründe für zulässige Eingriffe können sich aus den besonderen **Interessen entweder des Betroffenen selbst oder aus den Interessen anderer Rechtsunterworfenen** ergeben, wenn die überwiegende Berechtigung dieser Interessen gegenüber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen anzuerkennen ist. Zu den „Interessen anderer“ ist zu sagen, dass als „andere“ alle vom Betroffenen verschiedenen (natürlichen und juristischen) Personen zu gelten haben; die Kategorie der „anderen“ umfasst daher Private ebenso wie juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch Selbstverwaltungskörper oder Gebietskörperschaften. Wird ein Eingriff zugunsten der „Interessen anderer“ durch eine staatliche **Behörde**, dh durch ein hoheitlich handelndes staatliches Organ, vorgenommen, dann bedarf es hiezu einer besonderen gesetzlichen Grundlage (vgl auch Art 8 Abs 2 EMRK), und zwar auch dann, wenn Eingriffe staatlicher Behörden den „Schutz der Rechte und Freiheiten“ privater Rechtssubjekte zum Ziel haben (wozu auch in Privatwirtschaftsverwaltung tätige Gebietskörperschaften zu zählen wären) und nicht – wie im Regelfall – der Wahrung öffentlicher Interessen dienen.

Für die Abwägung, ob in einem konkreten Fall die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen oder die berechtigten Interessen der anderen überwiegen, bietet Abs 2 teilweise Hilfestellung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass

- hinsichtlich der Interessen des Betroffenen – neben dem Fall seiner Zustimmung – nur seine lebenswichtigen Interessen einen Eingriff in das Grundrecht gestatten;
- bei den Eingriffen, die von staatlichen Behörden vorgenommen werden, ein „Überwiegen“ der Eingriffsinteressen und damit die

Zulässigkeit des Eingriffs nur dann gegeben ist, wenn der Eingriff aus einem der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig und verhältnismäßig ist.

Nur bei jenen **Eingriffen** in das – mit Drittwirkung ausgestattete – Grundrecht, die nicht durch „den Staat“ (in seiner Hoheitsfunktion) erfolgen, enthält Abs 2 keine näheren Parameter dafür, wann ein berechtigtes Informationsinteresse anderer vorliegt, das die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegt.

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Interessenslage des Betroffenen in Abs 2 ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Formulierung dieser Bestimmung, die, wie die Anwendungserfahrung gezeigt hat, im Interesse der Ausgewogenheit und Vollständigkeit notwendig ist.

Eine weitere Ergänzung des Abs 2 gegenüber dem bisher geltenden Text betrifft die sog. „**sensiblen Daten**“.

Die Änderung des letzten Satzes im Abs 2 entspricht der in der Praxis deutlich gewordenen Notwendigkeit, das Verhältnismäßigkeitsprinzip stärker zu betonen, da sich daraus oft wichtige Konsequenzen für die Zulässigkeit der Ausgestaltung von legislativen Vorhaben ergeben. Der bisherige Text des letzten Satzes des Abs 2 wurde hingegen gestrichen, da er insofern problematisch ist, als er einen Vorrang des Grundrechts auf Datenschutz vor anderen Grundrechten zu implizieren scheint, was nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu Abs 3:

Abs 3 enthält die *[seinerzeitige]* richtliniengemäße Ausdehnung des Rechtes auf Auskunft und Richtigstellung bzw. Löschung auf manuelle Dateien, das sind strukturierte Datensammlungen, die ohne Automationsunterstützung hergestellt und benützt werden.

ErläutAB:

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf datenschutzrechtlichen Sonderbestimmungen in einzelnen Bereichen, wie zB im GOG, FBG, GUG, GEG, ZPO, EO, StPO und StAG, nicht Rechnung tragen sollte, sind anpassende oder ergänzende gesetzliche Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Die Wendung „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ in § 1 Abs 3 des Entwurfs lässt Bestimmungen zu, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege, insb der Strafrechtspflege, erforderliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten vorsehen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die DSK [nunmehr: DSB] für folgende Bereiche der Parlamentsverwaltung zuständig ist:

1. Vollziehung der bezugerechtigten Regelungen sowie Berechnung und Zahlbarstellung der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Zuwendungen an ehemalige Mitglieder des NR und des BR und deren Hinterbliebenen;
2. Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts des Bundes für die aktiven Parlamentsbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung (Personalverwaltung);
3. Vollziehung des Parlamentsmitarbeitergesetzes;
4. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen;
5. Literaturdokumentation;
6. Kanzleiwesen.

ErläutAB 2018:

Allgemeiner Teil:

Die §§ 1 und 2 DSG 2000 bleiben erhalten, dh das Grundrecht auf Datenschutz (1. Artikel des DSG 2000) und die Drittwirkung des Grundrechts bleiben unberührt.

Das DSG 2000 setzt die DS-RL in innerstaatliches Recht um.

Am 27. 4. 2016 wurde die DSGVO beschlossen. Sie ist am 25. 5. 2016 in Kraft getreten, tritt am 25. 5. 2018 in Geltung und hebt mit 25. 5. 2018 die DS-RL auf.

Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht (zB die Errichtung der Aufsichtsbehörde nach Art 51 Abs 1 iVm Art 54 Abs 1 lit a DSGVO). Darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den MS genutzt werden können. Während die notwendige Durchführung der DSGVO überwiegend im DSG erfolgt, werden Öffnungsklauseln nur zu einem geringen Teil direkt im DSG geregelt bzw handelt es sich um Regelungsspielräume, die im DSG bewusst nicht geregelt werden, da die DSGVO bereits eine Grundregel enthält, die – als allgemeiner Ansatz – grundsätzlich auch im nationalen Recht übernommen werden soll (zB Art 8 Abs 1 DSGVO hinsichtlich der Altersgrenze für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft). Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln fällt jedoch nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes,

deshalb werden diese nicht im DSG geregelt. Jedoch kann – soweit erforderlich – in spezifischen Materiengesetzen eine entsprechende Festlegung erfolgen (zB Art 23 und 88 DSGVO).

Aus diesen Gründen sind Änderungen im innerstaatlichen Datenschutzrecht erforderlich, die durch eine umfassende Änderung des DSG vorgenommen werden sollen. Dabei sollen – entsprechend den allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform – nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden, da die Verordnung in allen sonstigen Teilen ohnedies unmittelbar gilt und ein darüber hinausgehendes Abschreiben von Teilen der Verordnung im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot nicht zulässig wäre. Hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Transformation wird auf den ErwGr 8 der DSGVO verwiesen: Wenn in der DSGVO Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der MS vorgesehen sind, können die MS Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

Weiters ist im DSG 2000 auch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl L 350/2008, 60, umgesetzt. Dieser Rahmenbeschluss wird durch die am gleichen Tag wie die DSGVO beschlossene DSRL-PJ aufgehoben.

Die DSRL-PJ bedarf einer Umsetzung ins innerstaatliche Recht. Nachdem der Rahmenbeschluss bisher im DSG 2000 umgesetzt ist, soll die Richtlinie im DSG auch in einem eigenen Hauptstück geregelt werden. Dabei soll im Rahmen der Umsetzung – soweit möglich – auf die zum Teil wortgleichen Regelungen in der DSGVO sowie auf die Durchführungsregelungen zur DSGVO (zB hinsichtlich der Einrichtung der DSB) verwiesen werden und damit eine möglichst schlanke Umsetzung der Richtlinie erreicht werden. Weiters soll das für diesen Bereich bisher im DSG 2000 festgelegte und innerstaatlich langjährig etablierte Datenschutzniveau im Rahmen der vorzunehmenden Richtlinienumsetzung nicht abgesenkt werden. Wie auch schon nach der geltenden Rechtslage sollen die einschlägigen materienspezifischen Regelungen zu Datenverarbeitungen (*leges speciales*) den allgemeinen Regelungen des DSG (insb im 3. Hauptstück) vorgehen.

Die MS können gem Art 6 Abs 2 DSGVO spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO

in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gem Kapitel IX der DSGVO. In diesem Rahmen sollen die schon bisher im DSG 2000 geregelten besonderen Verwendungszwecke von Daten (zB §§ 47 bis 48 a DSG 2000) und Regelungen zur Videoüberwachung (vgl §§ 50 a bis 50 e DSG 2000) an die geänderten Erfordernisse angepasst werden. Im Rahmen dieser Vorgaben der DSGVO können auch spezifische Datenverarbeitungen in Materiengesetzen geregelt werden; bestehende Regelungen müssen – soweit sie den Vorgaben der DSGVO nicht entsprechen – angepasst werden. Eine allgemeine Festlegung der Kriterien für die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen – wie sie bisher in §§ 6 und 9 DSG 2000 geregelt ist –, erscheint im Lichte der unmittelbaren Geltung der DSGVO und vor dem Hintergrund des Transformationsverbots jedoch nicht mehr zulässig.

Darüber hinaus enthält die DSGVO in Kapitel IX „Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen“. Für diese Verarbeitungssituationen können die MS grundsätzlich spezifischere Vorschriften erlassen. Neben der Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art 85 DSGVO) umfasst dies etwa auch die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (Art 88 DSGVO). Die letztgenannte Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten vorzusehen.

ErläutAA 2018/1:

Die in der Ausschussvorlage zum DS-DRG 2018 enthaltenen Änderungen im B-VG sowie zum Grundrecht auf Datenschutz sollen entfallen. Dennoch ist iSd AB zu § 1 DSG nochmals festzuhalten, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung weiterhin vom Grundrecht auf Datenschutz erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Tätigkeit der parlamentarischen Mitarbeiter/innen und parlamentarischen Klubs und deren Mitarbeiter/innen, wenn diese die

Mitglieder des NR und des BR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

ErläutRV 2018:

Das DSG wurde zuletzt durch das DS-DRG 2018 novelliert. Damit wurden die erforderlichen Anpassungen an die DSGVO und die DSRL-PJ abgeschlossen.

Isd Deregulierung im Datenschutzbereich sollen Änderungen betreffend die Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Datenschutzes und eine Neufassung des Grundrechts auf Datenschutz vorgenommen werden.

Anmerkungen:

1) Vgl Art 1 Abs 1 und 2 DSGVO und ErwGr 13 sowie ErläutAB 2018, 3.

Das ist das **subjektive Recht** des Einzelnen **auf Geheimhaltung** seiner personenbezogenen Daten. Der harte Kern des DSG ist die grundsätzliche Unzulässigkeit der Übermittlung von Daten. Dieses Übermittlungsverbot bedeutet auch **Ermittlungsschutz**. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht steht dem „Ermittlungsschutz“ gegenüber und ermöglicht dem Bürger, Einfluss auf die ihn betreffenden Datenströme zu nehmen.

1 a) Gem § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Diese Bestimmung wird heute allgemein nicht als bloßer Programmsatz, sondern als Zentralnorm der Rechtsordnung angesehen. Sie anerkennt die Persönlichkeit als Grundwert. Aus ihr wird das jedermann angeborne Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet. Entscheidend für den jeweiligen Schutz ist eine Güter- und Interessenabwägung (SZ 67/173 mwN aus Rsp und Lehre).

2) Das Grundrecht ist ein Menschenrecht. „Jedermann“ ist im Übrigen geschlechtsneutral zu verstehen.

3) Vgl Art 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) und Art 8 Abs 1 GRC iVm Art 6 EUV (die rechtliche Basis für die Grundrechte in der EU; nach dessen Abs 3 gilt zB das österr Grundrecht auf Datenschutz als Teil des Unionsrechts).

Das Grundrecht auf Datenschutz geht dabei über den Rahmen des Privat- und Familienlebens hinaus und bis hinein in den Bereich des **wirtschaftlichen** oder **politischen** Lebens.

Ferner sind in Österreich auch **juristische Personen** (zB eine GmbH hinsichtlich ihrer firmenbezogenen Daten) oder **Vereine** sowie **Personengemeinschaften** (etwa eine Bürgerinitiative) geschützt, sofern das Grundrecht in diesen Fällen überhaupt zur Anwendung kommen kann. So eindeutig wie bisher ist dies allerdings nur bis 24. 5. 2018.

Der Gesetzgeber wäre nämlich von Verfassungen wegen verpflichtet gewesen, sachlich darzulegen, warum § 4 Z 3 DSGVO 2000 und die Ausführungsvorschriften iSd § 1 Abs 3 aufgehoben wurden, während sich § 1 weiter auch auf juristische Personen beziehen soll und bezieht. Siehe *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO (1988) § 1 Anm 5: „Das DSGVO besteht aus zwei Artikeln, wobei Art 1 als Verfassungsbestimmung das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1) und die Kompetenznorm (§ 2) enthält; in Art 2 finden sich neben einigen Verfassungsbestimmungen die einfachgesetzlichen Regelungen, darunter insb solche zur Ausführung des Grundrechts gem § 1 Abs 3 und 4“. Dazu Anm 7 S 2: „Geschützt sind jedoch auch juristische Personen sowie Personengemeinschaften, sofern das Grundrecht begrifflich für diesen Kreis in Frage kommt.“ Siehe ferner § 1 Anm 5 in der Grundlieferung *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO² sowie die jeweilige Anm 2 zu §§ 26 und 27 DSGVO 2000 (ebenda, Stand 21. Lfg): Diese Bestimmungen sind als Ausführungsvorschriften zu den jeweiligen in § 1 Abs 3 verfassungsrechtlich gewährten Grundrechten auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung zu verstehen.

Ursprünglich sollte sich ja ein geplanter neuer Begriff des Grundrechts auf Datenschutz bloß auf „natürliche Personen“ beziehen. Dies ganz im Sinne der Zuständigkeiten der Union, denn die Kompetenz des Art 16 Abs 2 AEUV bezieht sich nur auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und umfasst daher nicht die Kompetenz, Regelungen zum Schutz juristischer Personen zu erlassen (*Berglez in Mayer/Stöger*, Kommentar zu EUV und AEUV [25. Lfg 2012] Art 16 AEUV Rz 25). So spricht schließlich der Titel der DSGVO vom Schutz „natürlicher Personen“ und hält ErwGr 14 fest, dass die DSGVO nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten einer juristischen Person gilt.

Auf welche Art und Weise juristische Personen ab 25. 5. 2018 ihre Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung iSd „alten Diktion“ geltend machen können, wird noch einigen Diskussionsstoff, zB betreffend Zuständigkeit oder Verfahrensart, mit sich bringen. Allerdings eröffnet der Wortlaut des § 24 Abs 1 DSGVO auch für juristische Personen die Beschwerdemöglichkeit an die DSB, weil das Beschwerderecht nicht nur bei Verletzungen der DSGVO, sondern auch in Hinblick auf § 1

zugestanden wird (*Lachmayer in Knyrim*, DatKomm Art 1 Rz 83 [Stand Februar 2019]). Dazu kommt, dass der juristischen Person im Rahmen des 3. Hauptstücks des DSGVO bzw der DSRL-PJ die Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung gem den §§ 44, 45 DSGVO zustehen (*Heißl in Knyrim*, DatKomm Art 2 Rz 24 [Stand Februar 2019]).

Es steht jedenfalls fest, dass ungeachtet des neuen § 4 Abs 1 auch der juristischen Person das Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 Abs 1 zusteht. In einer Stellungnahme zum Entwurf einer Nov zum TKG 2003 ua hat zuletzt auch die DSB ausgeführt, dass datenschutzrechtliche Rechte gem § 1 DSGVO auch von juristischen Personen begründet werden können (DSB 30. 7. 2018, DSB-D054.922/0001-DSB/2018). Zu unterscheiden ist hiebei, dass § 1 Abs 1 jedermann einen umfassenden Geheimhaltungsanspruch personen(firmen)bezogener Daten, unabhängig von den technisch-organisatorischen Bedingungen ihrer Verarbeitung gewährt. Hingegen räumt § 1 Abs 3 ausschließlich auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und Daten in manuellen Dateien jedermann ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung solcher Daten ein. § 1 Abs 1 schränkt den Geheimhaltungsanspruch lediglich dahingehend ein, dass ein schutzwürdiges Interesse ausgeschlossen ist, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind (VwGH 28. 2. 2018, Ra 2015/04/0087). Schlussendlich ist iSd historischen Interpretationsmethode nach der Absicht des „historischen Gesetzgebers“ und nach dem historischen Zweck einer Regelung zu fragen (*Berka*, Verfassungsrecht⁷ [2018] Rz 92). § 1 ist sohin nach der Absicht und dem Zweck, den seine Schöpfer verfolgten, auszulegen und bezieht sich dessen Geheimhaltungsanspruch nach den ErläutRV aus 1975 zur Stammfassung jedenfalls auch auf juristische Personen: Eine Verfassungsbestimmung, die den Schutz des Einzelnen (physische oder juristische Person) gewährleistet (*Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO [1988] 3).

Sohin ist kein Raum für eine Auslegung im europäischen oder in einem sonstigen Sinn.

3 a) Verwiesen sei auch auf die seit 1. 2. 2019 geltende UWG-Novelle 2018 (BGBl I 2018/109). Mit dieser wurde, insb durch die zivilrechtlichen Sondervorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (§§ 26 a bis 26 j UWG) die RL (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswid-